

Tennisabteilung

Satzung

0 Vorwort

Durch die Mitgliedschaft im TuS-Halden-Herbeck e.V. ist die gültige Satzung des Gesamtvereines anerkannt.

Die Besonderheiten der Tennisabteilung werden in dieser Abteilungssatzung, insbesondere in den Abteilungsordnungen, verbindlich geregelt.

Diese Abteilungssatzung kann nicht vollständig sein. Sie soll sowohl Hilfe zum Regeln von Problemen sein, als auch eine Grundlage und ein Auftrag für die Abteilungsmitglieder und die von Ihnen gewählten Funktionsträger, um einen möglichst reibungslosen Spielbetrieb zu gewährleisten.

1 Beitragsordnung

Jedes Mitglied der Tennisabteilung ist Mitglied des TuS-Halden-Herbeck e.V. Der aktuelle Beitrag ist beim Hauptverein zu erfragen. Es ist teilnahmeberechtigt an allen sportlichen Aktivitäten der sonstigen Abteilungen des Gesamtvereins.

Die aktiven Mitglieder der Tennisabteilung zahlen zusätzlich einen Jahresbeitrag von z.Zt. 130,00 € für jedes erwachsene Mitglied und 65,00 € für Kinder und Jugendliche. Studenten zahlen nach Vorlage einer Studienbescheinigung 50,00 €, diese wird alle zwei Jahre durch den Kassenwart kontrolliert.

Die passiven Mitglieder zahlen zusätzlich einen Jahresbeitrag von z.Zt. 26,00 € für jedes erwachsene Mitglied und 13,00 € für Kinder und Jugendliche. Passive Mitglieder können an allen Veranstaltungen der Abteilung, außer dem Spielbetrieb, gleichberechtigt teilnehmen.

Seit dem 01.01.98 wird ein gesonderter Aufnahmebeitrag für den Eintritt in die Tennisabteilung nicht mehr erhoben.

Die erwachsenen Mitglieder der Tennisabteilung leisten einen Arbeitsdienst von 12 Stunden pro Jahr. Für nicht geleisteten Arbeitsdienst werden dem Mitglied am Jahresende pro Stunde 10,00 € in Rechnung gestellt.

Die Gebühren für Gastspieler betragen 6,00 € pro Stunde für Erwachsene und 3,00 € pro Stunde für Kinder und Jugendliche. Gastspieler/innen sind alle Spieler/innen, die nicht aktives Mitglied der Tennisabteilung sind.

Spielen Mitglieder des TuS Halden-Herbecks mit Mitgliedern des TC Halden, so entfällt auf beiden Seiten das Gastgeld.
Fördermitglieder des TuS-Halden-Herbeck e.V. können 5x als Gast spielen ohne eine Gastgebühr zu zahlen.

2 Platz- und Spieleordnung

Die Tennisplätze dürfen nur von berechtigten Spieler/innen betreten werden.

Die Spieldauer beträgt für ein Einzelspiel 60 Minuten, für ein Doppelspiel 90 Minuten.

In der Spielzeit ist das Sprengen und Abziehen des Platzes enthalten. Der Platz muss den nachfolgenden Spieler/innen in einwandfreiem Zustand übergeben werden. Die Spieler/innen, die vom Platz gehen, müssen den Platz abziehen und die Linien säubern, die Spieler/innen, die den Platz betreten – je nach Witterung – sprengen.

Die Belegung der Plätze erfolgt handschriftlich durch vollständige Eintragung der Spielpaarung in dem ausgehängten Tagesplan. Erstspieler/innen an diesem Tag haben Vorrang. Eine zweite Eintragung ist erst zulässig, wenn das erste Spiel beendet ist. Zulässig sind nur fortlaufende Eintragungen. Vorwegeintragungen mit Zeitsprüngen sind unwirksam und werden gelöscht. Es ist auch nicht gestattet, Eintragungen für nicht auf der Tennisanlage anwesende Spieler/innen vorzunehmen.

Der Platz 2 kann ausschließlich von Montag bis Freitag zwei Tage vorher belegt werden. Platz 3 steht für Kinder- und Jugendtraining montags bis donnerstags bis 17.00 Uhr und freitags bis 18.00 Uhr sowie samstags bis 12.00 Uhr zur Verfügung. Trainerzeiten müssen aber in den Tagesplänen vom Sportwart oder Jugendwart eingetragen sein.

Mannschaftsspieler/innen, die im Meisterschaftsspiel eingesetzt worden sind, haben an diesem Tag kein weiteres Spielrecht auf der Anlage.

Das Spiel mit Kindern bis 14 Jahren bzw. ohne Meldung dieser in den Damen- oder Herrenmannschaften beeinträchtigt das Erstspielrecht nicht. Bei voller Platzbelegung sollte 1 Stunde gewartet werden.

Der Spielbetrieb für Kinder und Jugendliche ist nicht eingeschränkt.

Gastspieler/innen haben nur von Montag bis Freitag bis 17 Uhr eine Spielberechtigung mit einem Abteilungsmitglied. Die Gebühr ist in der Beitragsordnung festgelegt. Die Eintragung im Belegungsplan durch ein Abteilungsmitglied ist deutlich mit GAST und Namen zu kennzeichnen. Die Zahl der Gästestunden pro Gast wird auf 5 Stunden pro Jahr beschränkt. Das Abteilungsmitglied ist verantwortlich für Platzpflege und Bezahlung. Die Bezahlung der Gastgebühr ist beim Sportwart oder im ausgehängten Briefkasten im Kabinenzugang zu entrichten. Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist ein Gastspiel bei freien Plätzen möglich, Abteilungsmitglieder haben aber absoluten Vorrang.

Ergänzende Regelungen zum Spielbetrieb bzw. der Platzbelegung können vom Vorstand festgelegt werden. Den Weisungen des Vorstands ist Folge zu leisten.

Der Vorstand, insbesondere der Platz- und Sportwart, kann aus technischen bzw. witterungsbedingten Gründen die Plätze vorübergehend schließen.

Die tägliche Spielzeit endet bei Eintritt der Dunkelheit. Der Platz ist bei Tageslicht abzuziehen. Der Saisonbeginn liegt in der Regel je nach Witterung zwischen 15. April und 15. Mai. Das Saisonende je nach Witterung zwischen 15. September und 21. Oktober. Den Zeitpunkt beschließt der Vorstand.

Für vorsätzlichen Schaden an den Spielanlagen haften die Benutzer/innen, bei Gästen die mitspielenden Abteilungsmitglieder.

Das Betreten der Plätze ist nur mit Tennisschuhen gestattet. Zu Beginn der Saison bis zum ersten Meisterschaftsspiel ist das Spielen nur mit glatten Sohlen gestattet, sofern keine andere Regelung durch Verantwortliche des Platzteams getroffen worden ist.

Für die Tennisabteilung besteht über den Hauptverein eine Sportversicherung, die im Beitrag enthalten ist.

3 Clubhausordnung und Arbeitsdienst

Das Clubhaus ist – wie auch die Plätze und umgebenden Flächen – Vermögensbestand des Gesamtvereins und somit verwaltet vom Hauptvorstand des TuS-Halden-Herbeck e.V.

Der Hauptvorstand hat mit Beschluss vom 24. August 1993 der Tennisabteilung den alleinigen Entscheid über die Nutzung, aber auch der Pflege der gesamten Tennisanlage – auch des Clubhauses – übertragen.

Die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung beauftragt den Abteilungsvorstand mit der Erstellung und Überwachung der Clubhausordnung.

Sorgsamste Pflege und Nutzung der Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume ist Pflicht aller Benutzer/innen.

Die oben genannten Räume sind nach Beendigung des Tagesspielbetriebes abzuschließen (Spielereingang).

Nach Lüften der Nassräume sind die Fenster zu schließen.

Das Betreten des Clubhauses und der Terrasse mit Tennisschuhen ist nicht erlaubt.

Für selbstverschuldete Schäden haftet das Mitglied. Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Die Verantwortung für den Gastronomiebereich obliegt nach der Schlüsselübergabe dem jeweiligen Arbeitsdienst. Bei einer Nutzung des Gastronomiebereiches durch Mannschaften außerhalb eines Arbeitsdiensteinsatzes liegt die Verantwortung bei dem/der Mannschaftsführer/in.

Eine Vermietung des Clubhauses ist an Mitglieder des TuS-Halden-Herbeck gemäß Mietvertrag möglich. Während der Spielsaison ist an spielfreien Tagen, sofern nicht

vorrangige Abteilungsveranstaltungen anstehen, eine Vermietung an Mietglieder der Tennisabteilung ab 19.00 Uhr gemäß Mietvertrag möglich. Der/die Mieter/in muss anerkennen, dass die Abteilungsmitglieder die Sportanlage in vollem Umfang nutzen können.

Der Arbeitsdienst mit 12 Stunden im Jahr für Erwachsene kann als Außen- oder Clubhausdienst abgeleistet werden. Der Außendienst wird vom Sportwart speziell geregelt.

Clubhausdienst:

Der Clubhausdienst kann in einzelnen Blöcken abgeleistet werden. Die Verantwortung für den Gastronomiebereich obliegt nach der Schlüsselübergabe dem jeweiligen Clubhausdienst. Der ausgehängte Arbeitsplan muss eingehalten werden.

Die konkreten Öffnungszeiten legt der Vorstand fest.

Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Clubhaus, die über 22.00 Uhr hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Weitere Öffnungszeiten für besondere Anlässe werden vom Vorstand festgelegt.

Planung Clubhausdienst:

Bis 15. April ist eine eigene Wahl in der Dienstliste möglich. Nach dem 15. April wird der Clubhausdienst vom Arbeitswart gesetzt. Eine eigene Änderung ist nach dem 15. April nicht mehr möglich. Es kann aber ein Tausch in Eigeninitiative unter den Mitgliedern erfolgen. Der Tausch muss dem Arbeitswart angezeigt werden.

Tritt ein Mitglied seinen Clubhausdienst nicht entsprechend den festgelegten Terminen an und hat auch nicht selbständig für eine Ersatzperson gesorgt, kann der Arbeitswart eine Ersatzperson einsetzen, die eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €/Std erhält. Diese Aufwandsentschädigung wird dem Mitglied, das den Clubhausdienst nicht abgedeckt hat, in Rechnung gestellt.

Ansprechpartner für Fragen des Arbeitsdienstes ist der Arbeitswart.
Ansprechpartner für Fragen der Haustechnik ist der Hauswart.

4 Geschäftsordnung (des Abteilungsvorstandes)

Abteilungsleiter / stellvertretender Abteilungsleiter

- Vertretung der Abteilung Tennis gegenüber dem Hauptvorstand und seinen Gremien
- Vertretung der Abteilung Tennis nach außen (Behörden, etc.). Koordinierung der Aufgabenerfüllung des Abteilungsvorstandes
- Durchführung regelmäßiger Vorstandssitzungen
- Vorbereitung jährlich mindestens einer Mitgliederversammlung und deren Leitung
- Anlaufstelle für Belange der Mitglieder

Abteilungskassierer

- Verwaltung der vom Hauptverein zugewiesenen Finanzmittel
- Erstellung eines Kassenberichts am Ende des Haushaltsjahres
- Erstellung eines Finanzplanes
- Beantragung und Bearbeitung von Zuschüssen und öffentlichen Mitteln einschließlich Schriftverkehr

Sportwart

- Regelung des Spielbetriebes auf den 3 Tennisplätzen inklusive der Gästeordnung
- Regelung des Trainerbetriebes auf Platz 3
- Organisation des Meisterschaftsspielbetriebes der Mannschaften
- Ausschreibung und Überwachung von Vereinsmeisterschaften in der Halle und auf dem Feld
- Organisation von Freundschafts- und Meisterschaftsspielen
- Vertreter der Tennisabteilung des TuS-Halden-Herbeck e.V. bei Kreis-, Bezirks- und Verbandstagen

Platzwart

- Verantwortung und Entscheidungsrecht für die Bespielbarkeit der Plätze
- Präparierung der Plätze zum Saisonbeginn und -ende, Instandhaltung während der Saison
- Beschaffung des dafür notwendigen Materials
- Aufstellung und Leitung des Platzteams zur Pflege der Plätze
- Schlüsselgewalt über den Geräteraum
- Instandhaltung des Maschinenparks
- Weisungsrecht gegenüber den Spieler/innen bei unsachgemäßer Platzbenutzung, z.B. falsches Schuhwerk etc
- Entscheidungsrecht betreffend Saisonende

Jugendwart

- Teilnahme an Jugendleitersitzungen des Bezirks, Kreises sowie des Vereins
- Teilnahme an Vorstandssitzungen der Tennisabteilung
- Planung und Durchführung von Jugendversammlungen
- Vorbereitung und Organisation des Trainingsbetriebes
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen für den Jugendbereich
- Mitarbeit im Abteilungsvorstand

Arbeitswart

- Erfassen der geleisteten Arbeitsstunden
- Abrechnungen der Arbeitsstunden nach Ablauf des Kalenderjahres
- Arbeitsaufgaben innerhalb der Abteilung ermitteln und auf die Durchführung achten
- Planung und Organisation der Bewirtschaftung des Clubhauses
- Mitarbeit im Abteilungsvorstand

Hauswart

- Überwachung und Pflege der Haustechnik sowie die Einrichtung des Clubhauses
- Planung, Organisation und Beschaffung der Verbrauchsmittel für die Bewirtschaftung des Clubhauses
- Mitarbeit im Abteilungsvorstand

Festwart

- Planung und Organisation der abteilungsinternen Feste
- Einladungen
- Festlegen und gegebenenfalls Organisation der einzelnen Veranstaltungspunkte in Absprache mit dem Vorstand
- Benennung des Festausschusses (maximal sechs Personen)
- Abrechnung der Kosten mit dem Kassierer
- Mitarbeit im Abteilungsvorstand

Pressewart

- Darstellung der Tennisabteilung in der Presse
- Mitarbeit im Abteilungsvorstand

Kassierer

- Verkauf von Wertmarken oder Ähnlichem
- Offene Postenliste verwalten
- Abrechnung mit dem Arbeitsdienst „Gastronomie“
- Zahlungsabwicklung aus dem Gastronomiebetrieb
- Kassenbuch führen
- Mitarbeit im Abteilungsvorstand

Schriftführer

- Protokolle führen bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Protokollmappe führen
- Mitarbeit im Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus dem

engen Vorstand (Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB)

Abteilungsleiter

Stellvertretender Abteilungsleiter

Abteilungskassierer

Sportwart

Platzwart (im Bedarfsfall)

Jugendwart

Arbeitswart

Hauswart (im Bedarfsfall)

Kassenwart
Schriftwart
Festwart (im Bedarfsfall)

Stand: 02.03.05, erweitert am 3. Juli 2007, 28.09.09 und am 26.03.10